

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung in Mecklenburg-Vorpommern
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Der Bundestag wird voraussichtlich am 17. November 2023 das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze [Wärmeplanungsgesetz (WPG)] verabschieden. Auf der Grundlage dieser Bundesgesetzgebung werden die Länder verpflichtet, entsprechende Landesgesetze zu ändern oder zu ergänzen, etwa in Form der Verabschiedung eines Landeswärmeplanungsgesetzes, um die Festlegungen dieses Bundesgesetzes umzusetzen.

1. Wie ist der Zeitplan für die Landesgesetzgebung zur Umsetzung des Bundesgesetzes zur Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze?
 - a) Plant die Landesregierung, die Umsetzung des WPG durch die Verabschiedung eines eigenständigen Landesgesetzes zur Wärmeplanung vorzunehmen?
 - b) Wird die Gesetzgebung zur Umsetzung der Verpflichtungen des WPG Bestandteil des Landesklimaschutzgesetzes sein?
 - c) In welchem Landesgesetz soll sich die neue bundesgesetzliche Regelung sonst niederschlagen?

Erst mit dem wirksam verkündeten Bundesgesetz wird abschließend feststehen, mit welchem konkreten Inhalt und zu welchem konkreten Zeitpunkt dieses tatsächlich in Kraft tritt. Das Gesetzgebungsverfahren des Bundesgesetzgebers ist noch nicht abgeschlossen.

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern beobachtet diesen bundesseitigen Prozess aufmerksam und befindet sich auf der Grundlage der vorläufig bekannten Entwürfe in internen Abstimmungen. Abhängig vom tatsächlichen zeitlichen Fortgang auf Bundesseite wird zwischen den Varianten der Fragen a) und b) abzuwägen sein. Dieser Entscheidungsprozess ist aufseiten der Landesregierung aufgrund des offenen bundesseitigen Prozesses noch nicht abgeschlossen.

2. Die §§ 23, 24 und 25 des Entwurfes eines Wärmeplanungsgesetzes regeln die Rolle der planungsverantwortlichen Stelle zum Beschluss und zur Kontrolle der Wärmepläne. Dabei ist eine „planungsverantwortliche Stelle“ der nach Landesrecht für die Erfüllung der Aufgaben nach Teil 2 (Wärmeplanung und Wärmepläne) dieses Gesetzes verantwortliche Rechtsträger. Die planungsverantwortliche Stelle kann beispielsweise zentral beim Land selbst oder auch dezentral bei den Landkreisen angesiedelt sein. Wann plant die Landesregierung zu entscheiden, wo die planungsverantwortliche Stelle angesiedelt sein wird?
 - a) Welche Stellen kommen aus Sicht der Landesregierung als entsprechende Rechtsträger grundsätzlich infrage?
 - b) Falls bereits eine Entscheidung zur Benennung eines entsprechenden Rechtsträgers getroffen wurde, wo wird die planungsverantwortliche Stelle angesiedelt werden?
 - c) Wie werden die planungsverantwortlichen Stellen finanziert?

Erst mit dem wirksam verkündeten Bundesgesetz wird abschließend feststehen, mit welchem konkreten Inhalt und zu welchem konkreten Zeitpunkt dieses tatsächlich in Kraft tritt. Das Gesetzgebungsverfahren des Bundesgesetzgebers ist noch nicht abgeschlossen. Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern beobachtet diesen bundesseitigen Prozess aufmerksam und befindet sich auf der Grundlage der vorläufig bekannten Entwürfe in internen Abstimmungen. Dieser Entscheidungsprozess ist aufseiten der Landesregierung aufgrund des offenen bundesseitigen Prozesses noch nicht abgeschlossen. Ziel der Landesregierung wird es – abhängig vom abschließend bundesseitig gefassten Gesetzestext – sein, möglichst bürokratiearme und möglichst weitgehend selbstbestimmte Entscheidungs- und Planungsprozesse für die jeweiligen Planungsträger gewährleistende Regelungen zu treffen.

3. Für die Umsetzung der Wärmeplanung durch die Länder sind 500 Millionen Euro an Bundesmitteln vorgesehen. Über welchen Mechanismus und in welcher Höhe wird der Anteil, der für Mecklenburg-Vorpommern vorgesehen ist, vom Land jeweils an die Kreise oder Kommunen weitergeleitet?

Erst mit dem wirksam verkündeten Bundesgesetz wird abschließend feststehen, mit welchem konkreten Inhalt und zu welchem konkreten Zeitpunkt dieses tatsächlich in Kraft tritt.

Das Gesetzgebungsverfahren des Bundesgesetzgebers ist noch nicht abgeschlossen. Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern beobachtet diesen bundesseitigen Prozess aufmerksam und befindet sich auf der Grundlage der vorläufig bekannten Entwürfe in internen Abstimmungen. Dieser Entscheidungsprozess ist aufseiten der Landesregierung aufgrund des offenen bundesseitigen Prozesses noch nicht abgeschlossen. Die Landesregierung nutzt derzeit – ebenso wie weitere Bundesländer – alle Verfahrensmöglichkeiten, um auf die deutlich unzureichende finanzielle Ausstattung, die der Bund aktuell vorsieht, hinzuweisen. Die seitens des Bundes gewollte Aufgabe wird aufseiten der Planungsträger wesentlich höhere Aufwände auslösen, die auf die Länder und Kommunen abzuwälzen untunlich ist.

4. Plant das Land Mecklenburg-Vorpommern, eine zentrale Anlaufstelle für Kommunen zu schaffen, die bei der Wärmeplanung Beratung und Unterstützung benötigen [ähnlich wie das Kompetenzzentrum Wärmewende der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA) in Baden-Württemberg]?
 - a) Welcher personelle Mehrbedarf ergibt sich aus der Schaffung eines entsprechenden Angebotes?
 - b) Aus welchen Mitteln plant die Landesregierung, entsprechende Angebote zu finanzieren?
 - c) Wie plant das Land Mecklenburg-Vorpommern, in diesem Kontext den durch den Landtag beschlossenen Änderungsantrag zur Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Nachtragshaushalt 2023¹ umzusetzen, insbesondere eine „bedarfsgerechte Personalausstattung für die Beratung zur Umsetzung der (kommunalen) Wärmewende“ der Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern (LEKA) zu schaffen?

Erst mit dem wirksam verkündeten Bundesgesetz wird abschließend feststehen, mit welchem konkreten Inhalt – und damit Aufwänden – sowie zu welchem konkreten Zeitpunkt dieses tatsächlich in Kraft tritt. Das Gesetzgebungsverfahren des Bundesgesetzgebers ist noch nicht abgeschlossen. Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern beobachtet diesen bundesseitigen Prozess aufmerksam und befindet sich auf der Grundlage der vorläufig bekannten Entwürfe in internen Abstimmungen. Dieser Entscheidungsprozess ist aufseiten der Landesregierung aufgrund des offenen bundesseitigen Prozesses noch nicht abgeschlossen.

¹https://www.dokumentation.landtag-mv.de/parldok/dokument/55609/gesetz_ueber_die_feststellung_eines_nachtrags_zum_haushalt_des_haushaltsjahres_2023_nachtragshaushaltsgesetz_2023.pdf

5. Rechnet die Landesregierung bei der Umsetzung des WPG in Mecklenburg-Vorpommern mit Kosten, die nicht über die Bund-Land-Konnexität abgedeckt werden können?
Wenn ja, wofür und in welcher Höhe?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Die aktuell bundeseitig vorgesehene finanzielle Ausstattung dürfte deutlich weniger als 50 Prozent der mit den Planungsprozessen verbundenen Aufwände der Planungsträger abdecken.

6. Das Land könnte nach § 14 des Entwurfes eines Wärmeplanungsgesetzes eine zentrale Eignungsprüfung für Wasserstoffnetze durchführen. Da die meisten Kommunen sowohl fernab vom Wasserstoffkernnetz als auch fernab von dezentralen Elektrolyseuren liegen, könnte das Land diesen Kommunen mitteilen, dass ein Wasserstoffkernnetz als sehr unwahrscheinlich anzusehen ist. Dadurch müssten die Kommunen die Eignungsprüfung nicht einzeln durchführen, was eine Arbeitserleichterung bedeutet und für Klarheit sorgt.
Plant das Land eine solche zentrale Eignungsprüfung für alle Kommunen?
- a) Falls ja, bis wann werden die Kommunen über einen Zeitplan hierzu informiert?
- b) Falls noch nicht entschieden, wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen?

Erst mit dem wirksam verkündeten Bundesgesetz wird abschließend feststehen, mit welchem konkreten Inhalt und zu welchem konkreten Zeitpunkt dieses tatsächlich in Kraft tritt. Das Gesetzgebungsverfahren des Bundesgesetzgebers ist noch nicht abgeschlossen. Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern beobachtet diesen bundeseitigen Prozess aufmerksam und befindet sich auf der Grundlage der vorläufig bekannten Entwürfe in internen Abstimmungen. Dieser Entscheidungsprozess ist aufseiten der Landesregierung aufgrund des offenen bundeseitigen Prozesses noch nicht abgeschlossen.